Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(21.12.1978) Drucksache 9/507

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 507 S
21. 12. 78

Antrag der Fraktion der CDU

Ortsgesetz über Stadtteilbeiräte mit Ortsämtern

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Ortsgesetz über Stadtteilbeiräte mit Ortsämtern

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

I. Abschnitt

§ 1

Stadtteilbeiräte

(1) In folgenden Teilen der Stadtgemeinde Bremen bestehen Stadtteilbeiräte:

1. Blockland
2. Blumenthal
3. Borgfeld
4. Burglesum
5. Findorff
6. Gröpelingen
7. Hemelingen
8. Horn-Lehe
9. Huchting
10. Mitte
11. Neustadt
12. Oberneuland
13. Obervieland
14. Östliche Vorstadt
15. Osterholz
16. Schwachhausen
17. Seehausen
18. Strom
19. Vahr
20. Vegesack
21. Walle
22. Woltmershausen

(2) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Stadtteilbeiräte richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden nach Maßgabe des Wahlgesetzes gleichzeitig mit der Wahl der Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft durch eine Zweitstimme für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft unmittelbar gewählt.

(2) Die Mitglieder des Stadtteilbeirates sollen sachkundige Bürger sein, die ihren Wohnsitz im Stadtteil haben, in die Bürgerschaft wählbar sind, dieser aber nicht angehören.

§ 3

Der Stadtteilbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter; dabei sind die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen. § 6 Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Vorsitzende vertritt den Stadtteilbeirat in der Öffentlichkeit.

§ 4

(1) Der Stadtteilbeirat hat über alle Angelegenheiten, die für den Stadtteil von öffentlichem Interesse sind und örtlich seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, zu beraten und zu beschließen und die Durchführung dieser Beschlüsse zu überwachen. Insbesondere hat er

a) an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und Finanzpläne mitzuwirken, indem Anträge über den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft bei den Fachbehörden gestellt werden;

b) eigenverantwortlich über die Verwendung stadtteilbezogener und ihm zugewiesener Haushaltsmittel zu entscheiden;

c) die Verwendung der für örtliche Einrichtungen und Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren;

d) sich über die Angelegenheiten des Ortsamts berichten zu lassen;

e) über die von stadtbremischen Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen des Stadtteils zu beraten und zu beschließen;

f) sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen, Anregungen und Beschwerden zu befassen;

g) über die Einberufung öffentlicher Einwohnerversammlungen zu beschließen.

(2) Der Stadtteilbeirat hat das Recht,

a) Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen;

b) jederzeit Behördenvertreter und Sachverständige zu hören;

c) den Deputationen über die Fachbehörden seine eigenen langfristigen Planungsabsichten vorzuschlagen, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden können;

d) Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten zu nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen. Die Akteneinsicht wird durch den Vorsitzenden des Stadtteilbeirats sowie seine Stellvertreter ausgeübt; das Recht auf Akteneinsicht zu Angelegenheiten eines Ausschusses kann vom Vorsitzenden des Stadtteilbeirats bzw. seinen Stellvertretern auf den Vorsitzenden des Ausschusses bzw. dessen Stellvertreter delegiert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Stadtteilbeirat kann nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften beschließen. Beschlüsse, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen, sind vom Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft binnen zwei Wochen nach Vorlage zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ist der Stadtteilbeirat nicht bereit, seinen Beschluß zu ändern, so ist dieser Beschluß dem Vorstand der Bremischen Bürgerschaft innerhalb weiterer zwei Wochen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Sitzungen des Stadtteilbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Stadtteilbeirats kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder die ganze Tagesordnung durch Beschluß des Stadtteilbeirats ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Der Stadtteilbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist der Stadtteilbeirat erneut ordnungsgemäß zu laden; dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden wirksam sind. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Stadtteilbeirats ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Beiratssitzung einzuberufen.

(4) Den Vorsitz im Stadtteilbeirat führt der Vorsitzende. Er leitet die Verhandlungen und Abstimmungen. Zur ersten Sitzung des Stadtteilbeirats wird vom Ortsamtsleiter eingeladen.

(5) Der Stadtteilbeirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand der Bremischen Bürgerschaft zu genehmigen ist.

§ 6

(1) Der Stadtteilbeirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen. Haben zwei Fraktionen den gleichen Anspruch auf den Sitz im Ausschuß, so entscheidet der höchste Bruchanteil an Wählerstimmen.

(2) Der Stadtteilbeirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Einwohner des Stadtteils gewählt werden, die nicht Mitglieder des Stadtteilbeirats sind, aber die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen. In Ausschüssen darf die Anzahl dieser Mitglieder die der Mitglieder aus dem Stadtteilbeirat nicht überschreiten.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich jederzeit durch Mitglieder des Stadtteilbeirats vertreten lassen.

§ 7

(1) Die Sitzungen aller Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; dabei sind die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen. Die Ausschußvorsitzenden sind auf die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zu verteilen.

§ 8

(1) Die Zahl der Mitglieder eines Stadtteilbeirats richtet sich nach der Einwohnerzahl des Stadtteils. Dabei ist die Einwohnerzahl zugrunde zu legen, die vom Wahlamt bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die Bürgerschaftswahl ermittelt worden ist.

(2) Die Mitgliederzahl eines Stadtteilbeirates beträgt bei Stadtteilen

	mit bis zu	2 000	Einwohnern	sieben,
mit	2 001 bis	5 000	Einwohnern	neun,
mit	5 001 bis	10 000	Einwohnern	elf,
mit	10 001 bis	20 000	Einwohnern	dreizehn,
mit	20 001 bis	30 000	Einwohnern	fünfzehn,
mit	30 001 bis	50 000	Einwohnern	siebzehn,
	mit über	50 000	Einwohnern	neunzehn.

§ 9

Die Gewählten können jederzeit aus dem Stadtteilbeirat ausscheiden. Der Verzicht ist dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen; er ist unwiderruflich.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat erlischt

a) sobald das Mitglied eine Voraussetzung für seine Wählbarkeit verliert;

b) wenn die Partei oder die Wählervereinigung, auf deren Vorschlag das Mitglied in den Stadtteilbeirat gewählt wurde oder der es zum Zeitpunkt der Feststellung angehört, gemäß § 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt wird. Das gleiche gilt, wenn die Wählervereinigung gemäß § 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten wird;

c) wenn das Beiratsmitglied gemäß Artikel 18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat;

d) wenn ein Beiratsmitglied ein Bürgerschaftsmandat annimmt.

(2) Die Feststellung, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat nach Absatz 1 verloren hat, obliegt dem Vorstand der Bremischen Bürgerschaft. Mit dieser Feststellung scheidet das Mitglied aus dem Stadtteilbeirat aus.

§ 11

(1) Scheidet ein Mitglied gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe a, c und d aus dem Stadtteilbeirat aus, so rückt der nachfolgende Listenkandidat derjenigen Partei oder Wählervereinigung nach, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war.

(2) Im Falle des § 10 Abs. 1 Buchstabe b vermindert sich die Mitgliederzahl des Stadtteilbeirats für den Rest der Wahlperiode um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 12

(1) Die Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat erlischt schon vor Ablauf einer Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft, wenn durch eine Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke der örtliche Zuständigkeitsbereich des Stadtteilbeirats so geändert wird, daß sich die Mitgliederzahl des Stadtteilbeirats na ch § 8 Abs. 2 gleichfalls verändert. Dabei ist in den geänderten örtlichen Zuständigkeitsbereichen von dem nach § 8 Abs. 1 ermittelten Einwohnerstand auszugehen.

(2) Die Bremische Bürgerschaft beruft für die nach Absatz 1 geänderten Zuständigkeitsbereiche für den Rest der Wahlperiode neue Stadtteilbeiräte, wobei das Ergebnis der vorangegangenen Wahlen zu den betroffenen Stadtteilbeiräten zugrunde zu legen ist. Hierzu haben die jeweiligen untersten, für den gesamten Stadtteilbereich zuständigen Gebietsverbände der betroffenen Parteien und Wählervereinigungen der Bremischen Bürgerschaft Vorschläge vorzulegen. § 2 Abs. 2 findet für den Zeitpunkt der Berufung durch die Bremische Bürgerschaft Anwendung.

§ 13

(1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

(2) Ein Mitglied des Stadtteilbeirats darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken

a) wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einer ihm durch Adoption verbundenen oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden;

b) wenn es in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung einer Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

(3) Das Mitglied des Stadtteilbeirats, das annehmen muß, von einem Mitwirkungsverbot gemäß Absatz 2 betroffen zu sein, hat dies vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes, bei dem er annimmt, von einem Mitwirkungsverbot betroffen zu sein, dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirats mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied des Stadtteilbeirats aufgrund Absatz 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat es den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraums aufzuhalten.

(5) Ein Beschluß, an dessen Zustandekommen ein Mitglied des Stadtteilbeirats mitgewirkt hat, das gemäß Absatz 2 an der Mitwirkung gehindert war, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, daß er vorher vom Vorstand der Bremischen Bürgerschaft beanstandet worden ist. Dies gilt auch nicht gegenüber demjenigen, der vor Ablauf der Jahresfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

§ 14

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte sind — auch nach ihrem Ausscheiden — zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht bekanntgeworden oder die ihnen als vertraulich erklärt worden sind.

Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig oder der Sache nach nicht geheimhaltungsbedürftig sind.

§ 15

(1) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für den ihnen durch ihre Tätigkeit in den Stadtteilbeiräten und Ausschüssen entstandenen Verdienstausfall und für ihre Auslagen angemessenen Ersatz nach näherer Anordnung des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft.

(2) Durch die Ausübung der Tätigkeit im Stadtteilbeirat dürfen den Mitgliedern keine arbeits- oder dienstrechtlichen Nachteile entstehen.

§ 16

Die §§ 2 Abs. 2, 10 bis 15 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) entsprechend.

§ 17

(1) Für das Bauwesen in Bremen-Nord wird ein Ausschuß gebildet. Ihm sind alle wichtigen Angelegenheiten oder sonstigen baulichen Maßnahmen von öffentlichem Interesse einschließlich der Haushaltsanschläge zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Der Bauausschuß Bremen-Nord besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Je drei von ihnen werden von den Stadtteilbeiräten Blumenthal, Burglesum und Vegesack gewählt. Die gewählten Mitglieder können sich vertreten lassen. § 6 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Ortsamtsleiter der drei nordbremischen Ortsämter und der Leiter des Bauamtes Bremen-Nord nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Senator für das Bauwesen ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Den Vorsitz im Bauausschuß Bremen-Nord führen die Vorsitzenden der drei nordbremischen Stadtteilbeiräte in jährlichem Wechsel. Bei Verhinderung wird der jeweilige Vorsitzende durch einen der beiden anderen Vorsitzenden vertreten.

(4) Die Bestimmungen für die Ausschüsse gelten sinngemäß auch für den Bauausschuß Bremen-Nord.

(5) Der Bauausschuß Bremen-Nord kann Unterausschüsse bilden; die Bestimmungen für die Ausschüsse gelten für diese sinngemäß.

§ 18

Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte gehören dem Gesamtbeirat an, der bei der Bremischen Bürgerschaft gebildet wird; im Verhinderungsfall werden sie durch einen ihrer Stellvertreter vertreten. Der Gesamtbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; dabei sind die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.

II. Abschnitt

§ 19

(1) Für die Stadtteilbeiräte werden Ortsämter gebildet. Der örtliche Zuständigkeitsbereich richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung.

(2) Für folgende Stadtteile wird ein gemeinsames Ortsamt eingerichtet:

1. Findorff, Walle und Gröpelingen,
2. Mitte und Östliche Vorstadt,
3. Neustadt und Woltmershausen,
4. Schwachhausen und Vahr.

(3) In den Stadtteilen Blumenthal, Burglesum, Hemelingen und Osterholz können Nebenstellen der Ortsämter eingerichtet werden.

(4) Für jede Nebenstelle wählt der zuständige Stadtteilbeirat einen Ortsausschuß mit höchstens fünf Personen; für diese gelten die Bestimmungen für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 20

Die Ortsämter führen ein Dienstsiegel mit dem großen bremischen Wappen und folgender Unterschrift: „Freie Hansestadt Bremen — Ortsamt (Namen des Stadtteils, für den das Ortsamt zuständig ist)".

§ 21

(1) Die Ortsämter haben die Aufgabe, die in ihnen wirkenden Stadtteilbeiräte in deren Arbeit zu unterstützen, deren Beschlüsse auszuführen und die Verbindung der Bürger zu den Behörden zu stärken.

(2) Die Ortsämter sind gehalten, allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, die den Stadtteil betreffen, nachzugehen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, sofern diese den örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung sind nachzugehen.

(3) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die örtlich von öffentlichem Interesse sind, eine Stellungnahme des Stadtteilbeirats einzuholen, die der entscheidenden Stelle zu ihrer Beratung vorzulegen ist und die erforderlichen Akten zu überlassen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

(4) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei Maßnahmen im ortsamtsfreien Hafengebiet, die Auswirkungen auf die angrenzenden Stadtteile haben können, Stellungnahmen der betroffenen Stadtteilbeiräte einzuholen.

(5) Die stadtbremischen Behörden haben die Anträge der Stadtteilbeiräte den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratung in den Deputationen ist den Stadtteilbeiräten über die Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekanntzugeben.

(6) Uber Bauvorhaben, die im Stadtteil örtlich von öffentlichem Interesse sind, ist eine Stellungnahme des Stadtteilbeirats einzuholen.

§ 22

(1) Die Ortsämter nehmen die Verwaltungsaufgaben wahr, die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen werden. Darüber hinaus sind ihnen die Aufgaben, die örtlich erledigt werden können, von den Fachbehörden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu übertragen; dabei sind die von den Fachbehörden aufgestellten Grundsätze und Richtlinien zu beachten.

(2) Die Fachbehörden haben bei der Errichtung von Außenstellen deren Aufgaben in der Regel Ortsämtern zu übertragen. Stehen der Übertragung gewichtige Gründe entgegen, so soll die Außenstelle bei dem Ortsamt errichtet werden. Soweit die Ortsämter von den Fachbehörden übertragene Aufgaben wahrnehmen, führen sie diese Aufgaben als deren Außenstellen durch; sie gelten gleichwohl im Rahmen ihres gesamten Aufgabenbereiches als selbständige Ämter.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Fachbehörden nach Absatz 1 und 2 oder die Rücknahme von übertragenen Aufgaben entscheidet der Senat.

(4) Die Ortsämter sind ferner zuständig für

a) die Obdachlosenfürsorge;

b) die Erteilung von Zeugnissen nach § 118 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozeßordnung;

c) die Wegeaufsicht nach den bremischen Wegeordnungen.

(5) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Bezirk Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefaßt sind. Dieses nimmt auch die Aufgaben nach Absatz 4 Buchstabe c wahr.

(6) Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven Außenstelle der bremischen Stadtverwaltung.

§ 23

Zur Wahrung der Verwaltungsbelange der Ortsämter ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den stadtbremischen Behörden über die in den §§ 21 und 22 genannten Angelegenheiten zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

§ 24

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend.

(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern eine Einigung nicht erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

III. Abschnitt

§ 25

(1) Die Leiter der Ortsämter führen die Amtsbezeichnung „Ortsamtsleiter".

(2) In Stadtteilen mit bis zu 10 000 Einwohnern übt der Ortsamtsleiter sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 26

(1) Die Ortsamtsleiter werden vom Senat auf Vorschlag des örtlichen Stadtteilbeirats haupt- oder ehrenamtlich für die Dauer von sechs Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(2) Für Fälle der Verhinderung des Ortsamtsleiters bestellt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des örtlichen Beirats einen Stellvertreter.

§ 27

Der Ortsamtsleiter ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Ortsamtes. Dem Ortsamtsleiter obliegt

a) die Vertretung des Ortsamtes gegenüber den Behörden und der Einwohnerschaft;

b) die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme;

c) die Ausführung der Beschlüsse des Beirats;

d) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

IV. Abschnitt

§ 28

(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist der Senator für Inneres.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 29

(1) Das Gesetz über die Beiratstätigkeit im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Juni 1971 (GBl. S. 167) und das Gesetz über die Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 22. Juni 1971 (GBl. S. 170) werden aufgehoben.

(2) § 26 gilt erst für neu zu wählende Ortsamtsleiter.

§ 30

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 10. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft in Kraft. § 2 ist erstmalig zur Wahl am 7. Oktober 1979 anzuwenden.

Dr. Cassens, Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Hans Krohn, Bremen